

TOP 5: Ressortübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Redaktionsprozesses der FIM-Landesredaktion in Rheinland-Pfalz
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung -

Beschluss:

1. Der Ministerrat nimmt die Ministerratsvorlage des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD) zur Kenntnis und beschließt die ressortübergreifende Zusammenarbeit in Form des beschriebenen Redaktionsprozesses der FIM-Landesredaktion.
2. Die bisherige aus dem Ministerratsbeschluss vom 03. März 2009, TOP 7 „Bürger- und Unternehmensservice [BUS] (Zuständigkeitsfinder), Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie“ hervorgegangene Zentralredaktion zur Steuerung des Redaktionssystems des FIM-Bausteins „Leistungen“ wird zu einer FIM-Landesredaktion mit Verantwortung für alle drei FIM-Bausteine „Leistungen“, „Datenfelder“ und „Prozesse“ ausgebaut. Sie ist in der für die übergeordnete Steuerung der Digitalisierung im Land verantwortlichen Abteilung angesiedelt.
3. Die Arbeiten der Staatskanzlei, der Ressorts und der OZG-Umsetzungsprojekte im Zusammenhang mit der Erstellung, Pflege, Prüfung, Freigabe und Veröffentlichung von FIM-Stamminformationen erfolgen in dezentraler Verantwortung je nach fachlichem Geschäftsbereich (inkl. nachgeordnetem Bereich und der in der Rechtsaufsicht befindlichen Behörden) und gemäß dem beschriebenen Redaktionsprozess der FIM-Landesredaktion. Die daraus resultierende Prüfung, Anpassung und Pflege der FIM-Stamminformationen von Typ 2-/3-Leistungen durch die Staatskanzlei und die Ressorts beschränkt sich auf die von der Bundesebene oder dem zuständigen Themenfeld zugelieferten Inhalte.
4. Die Staatskanzlei, jedes Ressort und jedes OZG-Umsetzungsprojekt teilt der FIM-Landesredaktion die Kontaktdaten eines Funktionspostfachs und / oder FIM-Redakteurs¹ sowie seiner Vertretung bis spätestens vier Wochen nach

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument das generische Maskulin verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Beschlussfassung zu dieser Ministerratsvorlage mit und informiert zukünftig proaktiv über Änderungen dieser.

5. Die Staatskanzlei, jedes Ressort und jedes OZG-Umsetzungsprojekt bauen entweder in eigener Verantwortung Wissen zur FIM-Methodik auf oder sie tragen dafür Sorge, dass bei Bedarf erforderliche Methodenexpertise jederzeit über externe Ressourcen bezogen werden kann.
6. Der Ministerrat begrüßt es, wenn über die derzeitige partielle Verpflichtung zur Erstellung und Pflege von FIM-Stamminformationen hinaus auf freiwilliger Basis für alle drei FIM-Bausteine aller Leistungstypen mit Unterstützung aller an der Rechtssetzung beteiligten, in der Rechtsaufsicht befindlichen und mit dem Vollzug betrauten Behörden FIM-Stamminformationen erstellt und gepflegt werden.
7. Die Erstellung, Pflege und Ablage von FIM-Stamminformationen erfolgen in den Redaktionssystemen, die von der FIM-Landesredaktion vorgegeben werden. Die FIM-Landesredaktion trägt in Rheinland-Pfalz dafür Sorge, dass für die Arbeit der Staatskanzlei und der Ressorts für alle drei FIM-Bausteine Redaktionssysteme sowie Zugänge und Lizenzen kostenfrei zur Verfügung stehen.
8. Der Ministerrat begrüßt es, wenn langfristig angestrebt wird, FIM-Stamminformationen zeitgleich mit dem Inkrafttreten von neuem oder geändertem Landesrecht elektronisch über die genutzten Redaktionssysteme bereit zu stellen.
9. Das MASTD wird beauftragt, über die FIM-Landesredaktion den Redaktionsprozess laufend an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Erläuterungen:

Das Förderale Informationsmanagement (FIM) stellt eine seit über zehn Jahren bestehende, bundesweit einheitliche und anerkannte Methode zur Bereitstellung rechtlicher Informationen in vollzugs- und bürgernaher Sprache dar. Die mit der FIM-Methodik erstellten FIM-Stamminformationen bilden insbesondere bei der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) die durch den IT-Planungsrat verbindlich vorgeschriebene Grundlage der Verwaltungsdigitalisierung.

Zur geordneten Erstellung, Pflege, Prüfung und Veröffentlichung von FIM-Stamminformationen der drei FIM-Bausteine „Leistungen“, „Datenfelder“ und „Prozesse“ bedarf es einer abgestimmten Zusammenarbeit aller Beteiligten auf Bundes- und Landesebene in Form eines gemeinsamen Redaktionsprozesses.

Der vorliegende Beschluss soll sicherstellen, dass durch eine zentrale Koordinierung der FIM-Landesredaktion im MASTD die Arbeiten an FIM-Stamminformationen in Rheinland-Pfalz zielgerichtet und effizient vollzogen werden können. Die FIM-Landesredaktion soll hierbei als zentrale Instanz im Land vorwiegend eine strategische und koordinierende, aber auch eine beratende Rolle einnehmen. Die Verantwortung für die Erstellung und dauerhafte Pflege von FIM-Stamminformationen liegt dabei dezentral bei der Staatskanzlei, den Ressorts (inkl. nachgeordnetem Bereich und den in ihrer Rechtsaufsicht befindlichen Behörden) sowie den OZG-Umsetzungsprojekten, je nach eigenem fachlichen Geschäftsbereich. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, bedarf es neben fachlicher Expertise zu gesetzlichen Handlungsgrundlagen, welche von Natur aus in jedem Geschäftsbereich beheimatet ist, zusätzlich FIM-Methodenwissen, das durch eigene oder externe Ressourcen vorgehalten werden soll.

Durch die Benennung von FIM-Redakteuren werden klare Zuständigkeiten und Ansprechpartner geschaffen und so die Redaktionsarbeit der FIM-Landesredaktion unterstützt.

Da bundesweit stetig an der Weiterentwicklung der FIM-Methodik gearbeitet wird, ist eine laufende Anpassung der FIM-Redaktionsarbeit in Rheinland-Pfalz erforderlich.